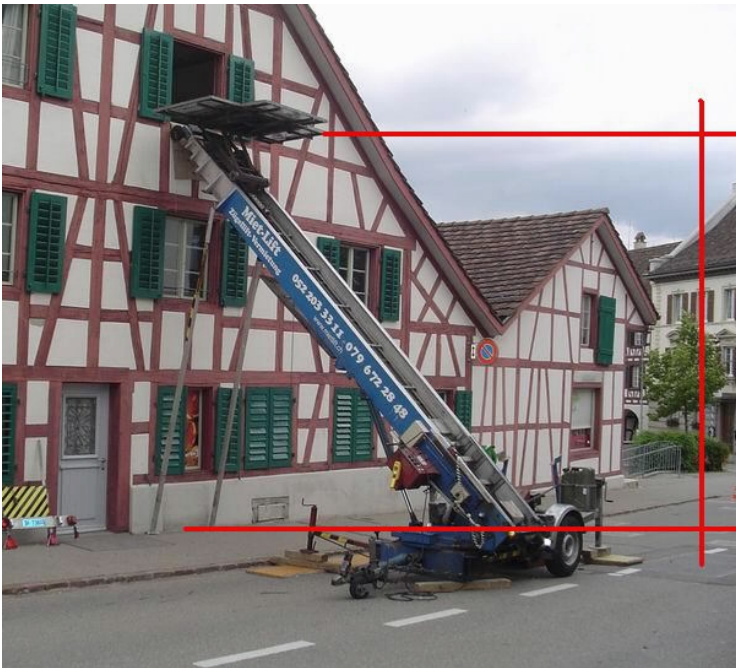


Mietvertrags-Bestimmungen

Der Mietvertrag unterliegt den auf beiden Seiten dieses Dokumentes aufgeführten Bedingungen:

1. Der Mieter wird nach besten Wissen alles tun, um mechanische Fehler und Störungen am Miet-Lift und dessen Zubehör zu vermeiden. Die Instruktionen sind einzuhalten.
2. Für jede Verlängerung des Mietverhältnisses muss das vorherige Einverständnis des Vermieters eingeholt werden.
3. Die Mietrechte dieses Vertrages dürfen nicht auf Dritte überlassen, belastet oder verpfändet werden.
4. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter folgende Beträge auf erstes Begehren hin in Schweizer Franken zu zahlen:
 - Depot
 - Mietgebühren
5. Nach korrekter Montage lehnt der Vermieter jede Haftung, insbesondere für Unfälle aus unsachgemäßem Umgang (Überladen, ungenügende Sicherung der Waren, Veränderungen am Objekt) ab.
Der Mieter muss unser Personal darüber informieren, ob Teile am Gebäude (schwache Geländer, alte oder brüchige Fenstersimse, isolierte Fassaden) nicht voll belastet werden können. Entstehen ohne solche Informationen Schäden oder Mietausfälle daraus, lehnen wir jeglichen Schadenanspruch ab.
6. Der Mieter haftet in jedem Fall vollumfänglich für die am Mietlift und dessen Zubehör entstandenen Schäden, die er grobfahrlässig verschuldet oder absichtlich verursacht hat. Die Haftung des Mieters schliesst auch sämtliche Aufwendungen für die Rückführung an den Vermietungsort, ein eventueller Minderwert des Objektes sowie den Betriebsausfall (chomage) mit ein.
7. Der Mieter ist für die Sicherheit von Drittpersonen im Bereiche des verantwortlich. Laut Vorschriften der SUVA ist es verboten, Personen auf dem Lift mitfahren zu lassen.
8. Der zum Zeitpunkt gültige Tarif bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.
9. Ergänzungen und Aenderungen dieses Vertrages werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
10. Der Mieter hat den Mietlift und dessen Zubehör in gereinigtem Zustand dem Vermieter zu übergeben. Nachträgliche Reinigung wird mit Fr. 60.-- pro Stunde verrechnet.
11. Ohne Vereinbarung darf der Lift weder verstellt noch demontiert werden.
12. **Wartezeiten werden mit Fr. 60.-- pro Stunde verrechnet.**
13. **Die Annullationskosten auf die effektive Mietgebühr (ohne Depot) betragen:**
 - ab Vertragsabschluss bis 7 Tage vor Mietbeginn = 60 % der Mietkosten
 - ab 6 bis 3 Tage vor Mietbeginn = 80 % der Mietkosten
 - ab 2 Tage bis Mietbeginn = 100 % der Mietkosten

Was wir wissen müssen für die Zügeliftbestellung



Höhe in Meter vom Fenster /
Balkon bis zum Boden



Abstand vom Haus bis zu einer freien Fläche, wo der Lift aufgestellt werden kann

Auflage für den Lift am Haus



Dachkante mit Ziegel
? direkt auf Regenrinne



Balkongeländer
? starkes Geländer



Fenstersims
? starkes Sims



Hausmauer
? ist sie isoliert



Balkonecke
? starkes Geländer



Balkonbrüstung aus Beton



für die Maschinenauswahl ist es für uns wichtig zu wissen, ob es Hindernisse zwischen dem Haus und dem möglichen Liftstandort hat